

GEBÜHRENORDNUNG

für das Kommunale Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Satzung für das Kommunale Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg hat der Verwaltungsausschuss des Kommunalen Jugendbildungswerkes in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Gebührenordnung beschlossen, die der Magistrat in seiner Sitzung am 21.01.2002 genehmigt hat:

1. Für Tages- und Einzelveranstaltungen sowie für Arbeitsgemeinschaften, Seminare und Projekte werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind möglich. Eventuell anfallende Materialkosten werden bei Bedarf als Umlage erhoben.
2. Für Wochenendseminare beträgt die Gebühr
 - a) außerhalb Marburgs mindestens 5,00 EUR
 - b) in Marburg mindestens 3,00 EURpro Tag und Person.
3. Für Wochenseminare wird eine Gebühr von mindestens 20,00 EUR pro Person erhoben.
4. Teilnehmergebühren für Studienreisen und Bildungsurlaube werden im Einzelfall aufgrund der Kalkulation aller entstehenden Kosten festgelegt.
5. In begründeten Fällen können die Gebühren abweichend von den Nummern 1 bis 4 festgesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Dezernent.
6. Aus familiären oder sozialen Gründen kann auf Antrag Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden. Die Veranstaltungen sind für alle, die Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt beziehen, um 50 % ermäßigt.
7. Die Teilnehmergebühren werden bei der Anmeldung, spätestens am 1. Veranstaltungstag fällig.
8. Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Marburg in Kraft.

Marburg, 24. Januar 2002

gez.

Dr. Franz Kahle
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

Stand: 04/2002

-
1. Aus redaktionellen Gründen wurde im Rubrum „§ 3 Abs. 7 der Satzung für das Kommunale Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg“ durch „§ 8 Abs. 1 der Satzung für das Kommunale Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg“ ersetzt.